

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 24. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2020)

zum Thema:

Dienstbefreiungen in der Corona-Krise

und **Antwort** vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 271
vom 24. Juli 2020
über Dienstbefreiungen in der Corona-Krise

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um sich derzeit in den Senatsverwaltungen oder Bezirksämtern vom Dienst befreien zu lassen?

Zu 1.:

Für die Gewährung von Dienstbefreiungen von Dienstkräften sind die einschlägigen Tarifrechtsnormen und die beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Als Dienstbefreiungen kommen der Erholungs- und Sonderurlaub in Betracht. Anspruchgrundlage für die Gewährung von Erholungsurlaub ist § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (Erholungsurlaubsverordnung – EUrlVO) bzw. § 26 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie für die Gewährung von Sonderurlaub § 80 Abs. 2 LBG in Verbindung mit der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung – SUrlVO) bzw. § 29 TV-L in Verbindung mit den Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen (SUrlRL).

2. Haben sich diese Gründe für eine Dienstbefreiung seit Beginn der Corona-Krise verändert? Wenn ja, wann und in welcher Weise?

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für die Gewährung der unter 1. genannten Dienstbefreiungen bestanden und bestehen während der SARS-CoV-2-Pandemie unverändert fort.

Mit Beginn der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie im Land Berlin und den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie, dem Runterfahren des öffentlichen Lebens (u. a. Schließung von Schulen und Kitas), sind weitere Anlässe für die Gewährung von Dienstbefreiungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hinzugetreten. Zu nennen sind insbesondere:

- Befreiung von der Dienstleistungspflicht aus Präventionsgründen (Rundschreiben der hiesigen Verwaltung IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020, Kapitel 4)

Diese Art der Dienstbefreiung sieht vor, dass der Dienstherr/Arbeitgeber nach eigenem Ermessen einzelnen Dienstkräften bei begründetem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus von der Arbeits-/Dienstleistungspflicht entbindet/befreit oder gar ganze Behörden oder Einrichtungen (z. B. zur Vermeidung von Ansteckungen) ohne behördliche Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) schließt und die Dienstkräfte nicht zur Arbeitsleistung (ggf. z. B. in Form von Telearbeit) heranzieht bzw. heranziehen kann. Die Bezüge bzw. das Entgelt werden in diesen Fällen fortgezahlt.

- Kinderbetreuungstage in Höhe bis zu 20 Arbeitstagen
(Rundschreiben der hiesigen Verwaltung IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020, IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020, IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020 und IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020)
- Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement im Zusammenhang mit der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie
(Rundschreiben der hiesigen Verwaltung IV Nr. 33/2020 vom 17. April 2020)

Den Rundschreiben sind die jeweiligen Voraussetzungen für die Gewährung von Dienstbefreiung zu entnehmen. Diese sind abrufbar unter: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/>.

3. Wie werden die gemachten Angaben überprüft?

Zu 3.:

Die jeweiligen Dienstbehörden und Dienststellen prüfen eigenverantwortlich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Dienstbefreiung.

4. Für welchen Zeitraum werden solche Dienstbefreiungen jeweils ausgesprochen?

5. Wie viele Dienstkräfte haben von der Möglichkeit der Dienstbefreiung in welcher Senatsverwaltung oder in welchem Bezirksamt seit März 2020 Gebrauch gemacht (bitte nach einzelnen Verwaltungen und Monaten auflisten)

6. Wie viele Dienstkräfte sind davon jeweils schon wieder im Dienst?

Zu 4. bis 6.:

Die Beantwortung der Fragen vier bis sechs erfolgt mit Blick auf den Wortlaut der Schriftlichen Anfrage auf die mit Rundschreiben IV Nr. 27/2020 nach Kapitel 4 eingeräumten Dienstbefreiungen. Der nachfolgenden Tabelle sind die Daten zu entnehmen. Die im Vergleich zu den Senatsverwaltungen vereinzelt gemeldeten hohen Zahlen in den Bezirksverwaltungen sind u. a. auf die Schließung von Einrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Musikschulen, Bibliotheken usw.) zurückzuführen.

**für alle Dienstkräfte
(Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte)**

a.) Dienstbefreiung aus Präventionsgründen (Verzicht auf die Arbeitsleistung/Dienstleistungspflicht vor Ort) gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 27/2020 (Kapitel 4) – **ohne** Möglichkeit von Telearbeit oder mobilem Arbeiten oder sonstiger Form der Aufgabenerfüllung

b.) Anzahl der aus unter a.) genannten Grund befreiten Dienstkräfte, die wieder im Dienst sind

c.) (Durchschnittlicher) Zeitraum der Dienstbefreiung der aus unter a.) Grund befreiten Dienstkräfte (Angabe in Arbeitstagen oder Kalendertagen)

2020

Dienstbe- hörde/Dienststelle:		März	April	Mai	Juni	Juli
		Anzahl der Dienstkräfte bzw. Tage				
Senatskanzlei	a.)	0	0	1	0	0
	b.)	0	0	1	0	0
	c.)	0	0	5	0	0
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	a.)	2	2	1	1	1
	b.)	0	1	0	0	0
	c.)	8	16	31	30	31
Senatsverwaltung für Finanzen	a.)	24	22	8	2	0
	b.)	24	22	8	2	0
	c.)	bis zu 14	bis zu 30	bis zu 31	bis zu 7	0
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	a.)	2	1	0	0	0
	b.)	1	0	1	0	0
	c.)	14	30	0	0	0
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher- schutz und Antidiskri- minierung	a.)	1	1	1	1	1
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	31	30	31	30	31
Senatsverwaltung für Kultur und Europa	a.)	3	1	0	0	0
	b.)	3	1	0	0	0
	c.)	14	14	0	0	0
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ²	a.)	15	7	1	1	1
	b.)	3	8	10	9	9
	c.)	bis zu 31	bis zu 30	bis zu 31	30	31
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	a.)	2	6	5	1	1
	b.)	2	6	4	2	1
	c.)	3	26	20	21	8

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Bezirksamt Charlot- tenburg-Wilmersdorf	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Bezirksamt Fried- richshain-Kreuzberg	a.)	71	82	43	25	12
	b.)	66	77	38	20	7
	c.)	6,5	7,2	3,2	3,8	2,2
Bezirksamt Lichten- berg	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf	a.)	0	0	0	0	0
	b.)	0	0	0	0	0
	c.)	0	0	0	0	0
Bezirksamt Mitte	a.)	keine Da- ten vor- handen	keine Da- ten vor- handen	193 keine Daten	30 163	2 191
	b.)			31	30	31
	c.)					
Bezirksamt Neukölln	a.)	229	210	22	5	2
	b.)	27	55	156	3	2
	c.)	12	14 bis 30	bis zu 31	bis zu 30	bis zu 31
Bezirksamt Pankow	a.)	99	101	34	15	12
	b.)	2	5	67	18	3
	c.)	12	17	18	19	19
Bezirksamt Reini- ckendorf	a.)	150	200	130	130	0
	b.)	150	200	130	130	0
	c.)	15	30	31	28	0
Bezirksamt Spandau	a.)	keine Daten erfasst	keine Daten erfasst	keine Daten erfasst	keine Daten erfasst	keine Daten erfasst
	b.)					
	c.)					
Bezirksamt Steglitz- Zehlendorf	a.)	64	42	25	9	2
	b.)	64	42	25	9	2
	c.)	21,33	10,57	5,84	2	14,5
Bezirksamt Tempel- hof-Schöneberg	a.)	65	75	39	19	13
	b.)	40	43	34	9	6
	c.)	9	11	10	9	4
Bezirksamt Treptow- Köpenick	a.)	62 ²	63 ²	0	0	0
	b.)	1	63	0	0	0
	c.)	14	14	0	0	0

¹ Die Zahlen in der Spalte der aus der Dienstbefreiung zurückgekehrten Dienstkräfte basieren auf einer Mehrfachzählung einzelner Dienstkräfte

² Von den 62 bzw. 63 Dienstkräften befanden sich im Rotationsverfahren „Kohorten-Anwesenheit“ 20 Dienstkräfte

7. Welche Prognose kann der Senat zur Entwicklung der Zahlen geben, insbesondere für die Zeit nach den Sommerferien?

Zu 7.:

Der Senat setzt sich dafür ein, dass die Ausbreitung des Coronavirus eingedämmt wird. Vieles ist noch unbekannt und nicht vorsehbar in Bezug auf die weitere Entwicklung, so dass Prognosen für die Zeit nach den Sommerferien nicht möglich sind.

Berlin, den 11.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen